

RS Dok 2000/9/25 15/19-BK/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2000

Norm

BDG §38 Abs3 Z1

PVG §27 Abs1

BehEinstG §22a

1. PVG § 27 heute
2. PVG § 27 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 27 gültig von 19.08.2009 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
4. PVG § 27 gültig von 12.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
5. PVG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
6. PVG § 27 gültig von 01.10.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
7. PVG § 27 gültig von 09.08.1995 bis 30.09.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
8. PVG § 27 gültig von 01.01.1995 bis 08.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
9. PVG § 27 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
10. PVG § 27 gültig von 27.11.1991 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
11. PVG § 27 gültig von 17.07.1987 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
12. PVG § 27 gültig von 31.07.1979 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1979

Schlagworte

Änderung der Verwaltungsorganisation, Auflösung einer Abteilung, Behindertenvertrauensperson, Versetzungsschutz, Versetzung an andere Dienststelle

Rechtssatz

Über die Zweckmäßigkeit einer Organisationsänderung hat die BerK nicht zu befinden. Selbst wenn die organisatorische Umgliederung, die zu einer Versetzung oder einer dieser gleichzuhaltenden qualifizierten Verwendungsänderung führt, unzweckmäßig sein sollte, ist darin noch keine sachlich nicht begründete Änderung der Organisation zu erblicken. Ein wichtiges dienstliches Interesse im Zusammenhang mit einer Organisationsänderung könnte nur dann nicht gegeben sein, wenn sie ausschließlich den Zweck verfolgte, die betreffende Personalmaßnahme aus unsachlichen Gründen zu setzen (BerK 16.3.2000, GZ 67/16-BK/99 mwN; BerK 15.1.1999, GZ 66/7-BK/99 je mwN).

Dass die unbestreitbar der Auflösung der Abteilung vorangegangene Entwicklung - Verringerung des Personalstandes und geringerer Aufgabenumfang - nur deshalb stattgefunden hat, weil der Dienstgeber über längere Zeit mit all seinen dafür maßgebenden Entscheidungen ausschließlich die Absicht verfolgt hat, die BW zu degradieren, kann nicht ernsthaft angenommen werden und ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Dienstgeber die Abteilung nur deshalb nicht personell und kompetenzmäßig aufgestockt habe, weil er damit die BW treffen habe wollen.

Der ohne nähere Konkretisierung erfolgte Hinweis der BW auf ein anhängiges Verfahren betreffend ihre frühere

Verwendung in der Innenrevision steht der Abberufung aus ihrer letzten Verwendung nicht entgegen, zumal daraus nicht abgeleitet werden kann, dass die BW bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit einer früheren Maßnahme des Dienstgebers unversetzbar wäre. Im Falle eines Obsiegens der BW im behaupteten Vorverfahren wäre vielmehr von einem (hier im Detail nicht näher zu erörternden) Rechtsfolgenbeseitigungsanspruch der BW auszugehen, der aber jedenfalls nicht auf eine Wiederbeschäftigung in der Abt X. gerichtet wäre. Der ohne nähere Konkretisierung erfolgte Hinweis der BW auf ein anhängiges Verfahren betreffend ihre frühere Verwendung in der Innenrevision steht der Abberufung aus ihrer letzten Verwendung nicht entgegen, zumal daraus nicht abgeleitet werden kann, dass die BW bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit einer früheren Maßnahme des Dienstgebers unversetzbar wäre. Im Falle eines Obsiegens der BW im behaupteten Vorverfahren wäre vielmehr von einem (hier im Detail nicht näher zu erörternden) Rechtsfolgenbeseitigungsanspruch der BW auszugehen, der aber jedenfalls nicht auf eine Wiederbeschäftigung in der Abt römisch zehn. gerichtet wäre.

Die BW ist auch Behinderten-Vertrauensperson.

Das Amt, dem die BW zugewiesen wurde, stellt nach dem einschlägigen Gesetz eine eigene Dienststelle dar.

Die Zuweisung der bislang in einer Abteilung der Zentralleitung beschäftigten BW zu diesem Amt ist somit eine Versetzung.

Zufolge § 22a BehEinstG kommt auch für Behindertenvertrauenspersonen § 27 Abs. 1 PVG zum Tragen, wonach "ein Personalvertreter und ein Mitglied des Wahlausschusses ... während der Dauer ihrer Funktion nur mit ihrem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle zugeteilt werden" dürfen. Da die BW ihrer Zuweisung zu diesem Amt ausdrücklich nicht zugestimmt hat, hätte diese Maßnahme daher nicht erfolgen dürfen, sodass der angefochtene Bescheid in diesem Umfang aufzuheben war. Auf die weiteren dazu vorgebrachten Einwände der BW braucht daher nicht mehr eingegangen zu werden. Zufolge Paragraph 22 a, BehEinstG kommt auch für Behindertenvertrauenspersonen Paragraph 27, Absatz eins, PVG zum Tragen, wonach "ein Personalvertreter und ein Mitglied des Wahlausschusses ... während der Dauer ihrer Funktion nur mit ihrem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle zugeteilt werden" dürfen. Da die BW ihrer Zuweisung zu diesem Amt ausdrücklich nicht zugestimmt hat, hätte diese Maßnahme daher nicht erfolgen dürfen, sodass der angefochtene Bescheid in diesem Umfang aufzuheben war. Auf die weiteren dazu vorgebrachten Einwände der BW braucht daher nicht mehr eingegangen zu werden.

Dokumentnummer

BEKRS_20000925_15_19_BK_00_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at